

Inhalt:

Ziele des VDSI
und des Arbeitskreises „Baustellenkoordination“
bei der Interessenvertretung im ASGB

Referent:

Dipl.-Ing. Bernd Ziegenfuß

VDSI - Allgemein

Der Verband Deutscher Sicherheitsingenieure e.V. (VDSI) versteht sich als betrieblicher und überbetrieblicher Fachverband für alle, die im Arbeits- und Gesundheitsschutz tätig sind. Auch Umweltschutz, Brandschutz und Arbeitshygiene gehören zu den Arbeitsfeldern des VDSI. Gegründet wurde der VDSI 1951.

Ziele des VDSI

Die Ziele sind

- Gefahren und Belastungen für den Menschen in der Arbeitswelt vermeiden oder verringern
- die Mitglieder bei ihren Aufgaben im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz unterstützen.

Ziele des AK „Baustellenkoordination“

- Empfehlung zur BaustellV unter Berücksichtigung baufachlicher Belange und insbesondere des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes auf Baustellen
- Darstellung von Qualitätskriterien hinsichtlich der Anforderungen an den Koordinator und die Umsetzung der BaustellV
- Anbieten einer Plattform zum Erfahrungsaustausch bei der Koordinierung unterschiedlicher Bauvorhaben
- Akzeptanz als kompetenter Ansprechpartner innerhalb des VDSI
- Praktische und theoretische Prüfung und Zertifizierung des Baustellenkoordinators hinsichtlich der Anforderungen der RAB 30

Aufgaben des ASGB

(Ausschuss für **S**icherheit und **G**esundheitsschutz auf **B**austellen)

- Ermittlung von Regeln und Erkenntnissen nach § 4 ArbSchG
- Erfüllung der Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
- Entwicklung von Vorschriften entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik
- Beratung des BMA (neu BMWA) zu Fragen von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
- Abgabe von fachlichen Auskünften im Einvernehmen mit dem BMWA

Zusammensetzung des ASGB

(Betroffene „Bänke“)

- Bauherren (öffentlich / privat)
- Arbeitgeber / Arbeitnehmer
- Länder
- Unfallversicherungsträger
- Sachverständige / Vertreter von Wissenschaft

RAB

- **RAB 01** Gegenstand, Zustandekommen, Aufbau, Anwendung und Wirksamwerden der RAB
- **RAB 10** Begriffsbestimmungen
(Konkretisierung von Begriffen der BaustellV)
- **RAB 25** Arbeiten in Druckluft
(Konkretisierungen zur Druckluftverordnung)

RAB

- **RAB 30** Geeigneter Koordinator
(Konkretisierung zu §3 BaustellenV)
- **RAB 31** Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan - SiGePlan
(Konkretisierung zu § 2 Abs. 3 BaustellV)
- **RAB 32** Unterlage für spätere Arbeiten
(Konkretisierung zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)
- (RAB 33 Anforderungen an Fort- und Weiterbildungsträger
von Koordinatoren)